

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Sangerhausen mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2012 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der aktuell gültigen Fassung folgende

## **Vorkaufsrechtssatzung Nr. 7 - A 38**

### **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnungsmaßnahmen steht der Stadt Sangerhausen für die im § 2 näher bezeichnete Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst folgenden Bereich:

- beginnend ab Gleisdreieck der Trassen der Deutschen Bahn AG Sangerhausen in Richtung Nordhausen bzw. Sangerhausen in Richtung Erfurt im Süden
- entlang der Bahntrasse Sangerhausen-Nordhausen in westliche Richtung bis zum Sachsgraben
- entlang des Sachsgraben in südliche Richtung bis zur Kleinen Helme
- entlang der kleinen Helme in Richtung Osten auf die Helme und diese weiter bis zur Bahntrasse Sangerhausen-Erfurt
- die Bahntrasse Sangerhausen-Erfurt entlang in nördliche Richtung bis zur A 38
- die A 38 entlang in westliche Richtung bis zur Abfahrt auf die L 221
- entlang der L 221 in nördliche Richtung bis zum 2. Darrweg
- den 2. Darrweg entlang in östliche Richtung bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4c
- den Geltungsbereich des B-Plan 4c entlang in nördliche Richtung bis zur L 221
- die L 221 in nördlicher Richtung entlang bis zur Kreuzung auf die L 151
- die L 151 weitergehend in östliche Richtung bis zur Bahntrasse Sangerhausen-Erfurt
- die Bahntrasse Sangerhausen-Erfurt entlang in nördliche Richtung bis zur Bahntrasse Sangerhausen-Nordhausen.

Das betroffene Gebiet ist in der Anlage 1 näher dargestellt.

Die Anlage 1 ist rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

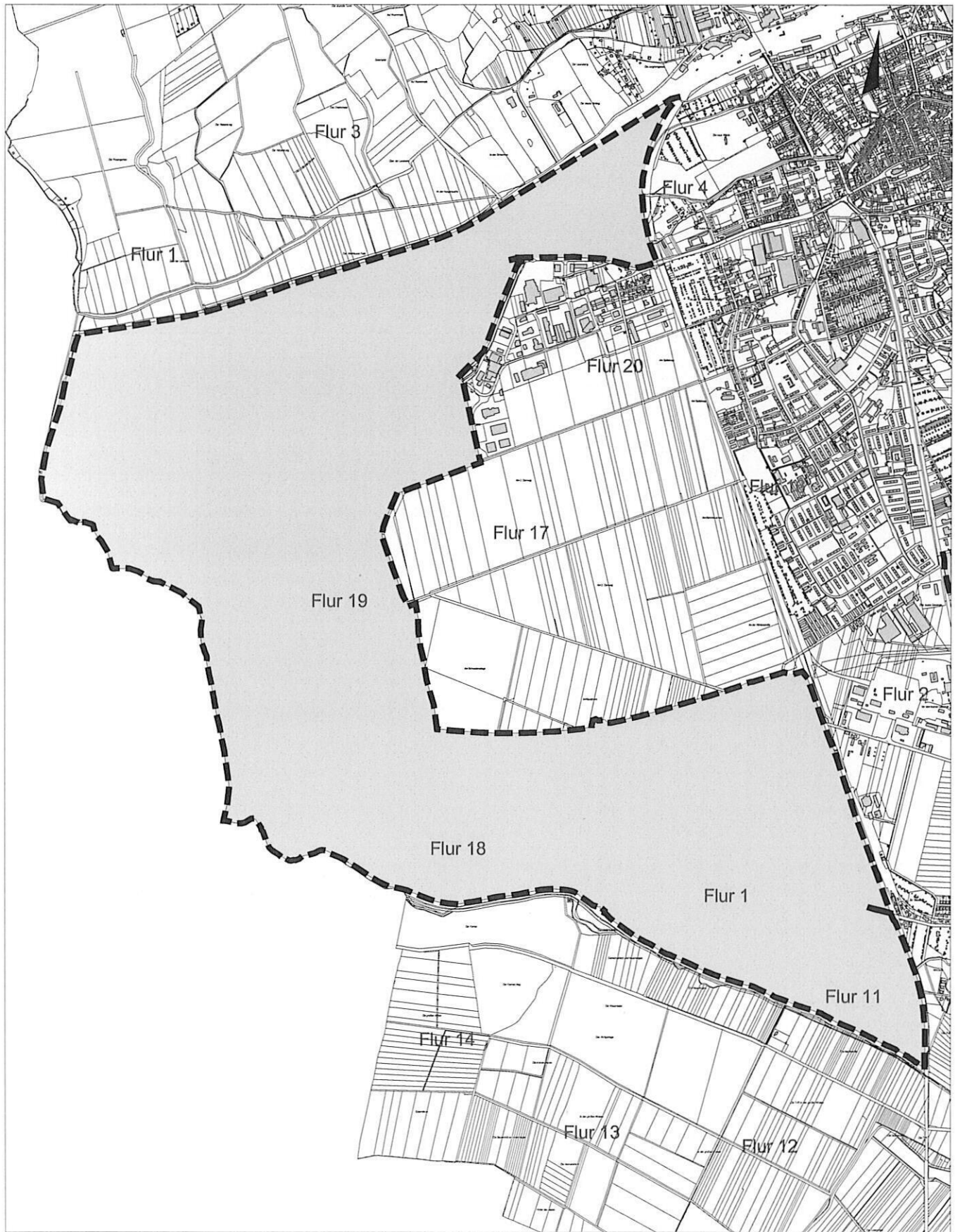
### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ralf Poschmann  
Oberbürgermeister





Gemarkung: Sangerhausen / Oberböblingen  
 Flur:  
 Vorgang:

Ausdruck vom Gebietsdeckenden Auszug aus dem  
 Liegenschaftskataster  
 Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch der Stadt  
 Sangerhausen bestimmt

**STADT SANGERHAUSEN**

Maßstab: 1:25000

Druck-Datum: 01.10.2012  
 gedruckt von: Baierl

Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung Nr. 7 - A 38